

Erweiterte Mietbedingungen für Bürgerhaus und Stadthalle gemäß der 26. Coronabekämpfungsverordnung von Rheinland-Pfalz¹

Gemäß § 5 Abs. 2 ist die Anzahl gleichzeitig anwesender Personen auf 250 Personen in geschlossenen Räumen beschränkt². Geimpfte und Genesene Personen bleiben der Bemessung der Personenzahl außer Betracht. Gemäß § 1 Abs. 7 ist die Anzahl gleichzeitig anwesender Personen auf eine Person pro 5 qm Besucherfläche begrenzt. Das bedeutet, dass sich anhand der Mietgröße im Bürgerhaus maximal 150 Personen und in der Stadthalle maximal 75 Personen aufhalten dürfen (inkl. Außenbereich, im Inneren sollen sich max. 25 Personen gleichzeitig aufhalten). **Diese Personenbegrenzung entfällt, wenn nur Genesene, geimpfte und Kinder bis einschließlich 11 Jahre anwesende sind (2G+).**

Bei 3G (Zugang auch für nicht immunisierte Menschen):

2G+ (Zugang nur für immunisierte Menschen bzw. max. 5- 25 nicht immunisierte Personen (abhängig von der Warnstufe)):

 **Mindestabstand** von 1,5 Metern zu anderen Personen durch festen Sitzplan

oder

 In den gesamten Mieträumen besteht eine **Maskenpflicht**

 Alle anwesenden Personen sind in einer **Kontaktliste** zu erfassen, die mindestens folgende Angaben beinhaltet – Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer. Die Kontaktlisten sind für die Dauer von einen Monat ab Veranstaltung aufzubewahren (§ 3 Abs. 6).

 **Alle** **Veranstaltungsteilnehmer** unterliegen der **Testpflicht** nach § 3 Abs. 7 und müssen zur Veranstaltung einen gültigen PCR oder Antigen-Test vorweisen.

 Wegfall von Mindestabstand und Maskenpflicht. Die Personenbegrenzung von 1 Person auf 5 qm ist aufgehoben.

 Alle anwesenden Personen sind in einer **Kontaktliste** zu erfassen, die mindestens folgende Angaben beinhaltet – Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer. Die Kontaktlisten sind für die Dauer von einen Monat ab Veranstaltung aufzubewahren (§ 3 Abs. 6).

 Alle **nicht** **immunisierten** **Veranstaltungsteilnehmer** unterliegen der **Testpflicht** nach § 3 Abs. 7 und müssen zur Veranstaltung einen gültigen PCR oder Antigen-Test vorweisen.

¹ Tritt nach Unterschrift und vor Veranstaltungsbeginn eine neue Verordnung in Kraft, ist diese maßgeblich, ohne, dass es einer erneuten Belehrung Bedarf.

² Die Personenzahl reduziert sich entsprechend bei Inkrafttreten anderer Warnstufen (100 P. = Warnstufe 2; 50 P. = Warnstufe 3)

Hiermit bestätige ich, dass ich die erweiterten Mietbedingungen gemäß der 26. Coronabekämpfungsverordnung zur Kenntnis genommen habe. Ich verpflichte mich für die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen Sorge zu tragen. Mir ist bekannt, dass ich allein für die Einhaltung der Hygienebestimmungen verantwortlich bin. Des Weiteren, dass ich keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der Gemeinde Miehlen geltend machen kann, sollte die laufende Veranstaltung wegen Nichteinhaltung der Bestimmungen abgebrochen oder Bußgelder erhoben werden.

Mir wurde ein Durchschlag dieser Vereinbarung ausgehändigt.

Miehlen den

Unterschrift